

## A n t w o r t

des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Winkler und Dr. Lea Heidbreder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
– Drucksache 18/6839 –

### Freie Religionsausübung für Studierende im Hinblick auf Examina und Prüfungen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/6839** – vom 5. Juli 2023 hat folgenden Wortlaut:

Die Religionsfreiheit ist ein verfassungsrechtlich verbrieftes Grundrecht. Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes garantieren die Glaubensfreiheit sowie das Recht auf ungestörte Religionsausübung. Während die christlichen Feier- und Ruhetage in Deutschland zu einem großen Teil arbeitsfrei sind und auch Bildungseinrichtungen an diesen Tagen in der Regel geschlossen sind, so trifft dies auf die Feier- und Ruhetage anderer Religionsgemeinschaften nicht in gleichem Maße zu.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Berücksichtigen die rheinland-pfälzischen Hochschulen bei der Terminierung von Kursen, Prüfungen und Examina religiöse Feier- und Ruhetage über das Christentum hinaus (bitte nach Hochschulen aufschlüsseln)?
2. Wie lauten die Regelungen zum Umgang mit Studierenden, die aufgrund von religiösen Feier- oder Ruhetagen Kurse nicht besuchen können (bitte nach Hochschulen aufschlüsseln)?
3. Wie lauten die Regelungen zum Umgang mit Studierenden, die aufgrund von religiösen Feier- oder Ruhetagen nicht an Prüfungen oder Examina teilnehmen können (bitte nach Hochschulen aufschlüsseln)?
4. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob die Hochschulen bezüglich der in den Fragen 3 und 4 genannten Regelungen im Austausch mit den organisierten Vertretungen religiöser Gemeinschaften stehen?
5. Welche Maßnahmen werden seitens der Landesregierung und der Hochschulen unternommen, um die diskriminierungsfreie Behandlung von Studierenden aller Religionen sicherzustellen?
6. Inwieweit setzt sich die Landesregierung im Rahmen der KMK für die Gleichbehandlung von Studierenden aller Religionen sowie deren ungestörte Religionsausübung ein?

Das **Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

**DER MINISTER**

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-29 57  
clemens.hoch@mwg.rlp.de  
www.mwg.rlp.de

26.07.2023

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Winkler und Lea Heidebreder (BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN):  
betr. Freie Religionsausübung für Studierende im Hinblick auf Examina und  
Prüfungen  
- Drucksache 18/6839 -**

Vorbemerkung: Die Hochschulen erfassen nicht die Religionszugehörigkeit ihrer Studierenden.

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Alle Hochschulen in Rheinland-Pfalz orientieren sich im Grundsatz an den gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen.

Hinsichtlich der gefragten Regelungen darf nach § 26 Abs. 7 „die Prüfungsordnung [darf] eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung nur regeln, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen, insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen sind Anwesenheitspflichten zulässig.“ (HochSchG vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41). Darüber hinausgehend bestehen an keiner Hochschule feste Vorgaben. Die jeweils Verantwortlichen sind zugleich bestrebt, insbesondere im Falle einer entsprechenden Anfrage individuelle Lösungen zu finden.



#### Zu Frage 4:

Die RPTU Kaiserslautern-Landau steht über die Abteilung Internationales und das Dezernat Studierende im Austausch mit anerkannten Studierendengruppen. Einige davon sind konfessioneller Art, so dass hier Anliegen seitens der Studierenden eingebracht werden können.

Die Universität Speyer steht im Austausch mit der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) und der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG), die für die dortigen Studierenden unabhängig von religiöser und konfessioneller Zugehörigkeit Ansprechpartnerinnen sind.

Darüber hinaus stehen die Hochschulen nach Kenntnis der Landesregierung nicht im formalisierten Austausch mit den organisierten Vertretungen religiöser Gemeinschaften.

#### Zu Frage 5:

Die Religionsfreiheit und die Freiheit der Religionsausübung nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gelten grundsätzlich auch an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz. Die Maßnahmen vor Ort richten sich nach den geäußerten Bedarfen; diese sind bislang überschaubar. Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen richtet beispielsweise im Rahmen des neuen Campus einen sogenannten „Raum der Stille“ ein, da der dahingehende Wunsch von Studierenden verschiedener Konfessionen geäußert wurde.

Der Landesregierung sind zudem keinerlei Probleme bekannt, die eine diskriminierungsfreie Behandlung von Studierenden aller Religionen infrage stellen.

#### Zu Frage 6:

Die Landesregierung setzt sich, auch im Rahmen der KMK, für die Gleichbehandlung von Studierenden aller Religionen sowie deren ungestörte Religionsausübung ein.

Der Hochschulausschuss der KMK befasst sich regelmäßig mit dem Thema „Religionen auf dem Campus“ und hat dazu eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit den grundsätzlichen Fragen des sozialen Lebens und des praktischen Miteinanders auf dem



Campus beschäftigt. Die Arbeitsgruppe berichtet dem Hochschulausschuss, sodass auch Gespräche zwischen den betroffenen Akteuren auf dieser Grundlage geführt werden.

Clemens Hoch